

Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

gültig ab 01.01.2019

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh (netto / brutto)
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 / 2,37

2. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh (netto / brutto)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,280 / 0,333
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bzw. 27c KWKG <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,280 / 0,333
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,042 / 0,050
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27b (Stromspeicher)	0,000 / 0,000
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 1 (Schienenbahnen), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,040 / 0,048
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 2 (Schienenbahnen stromintensiv), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,030 / 0,036

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

3. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh (netto / brutto)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416 / 0,495
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bzw. 27c KWKG <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,416 / 0,495
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a (Anlagen zur Verstromung	0,062 / 0,074

von Kuppelgasen), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27b (Stromspeicher)	0,000 / 0,000
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 1 (Schienenbahnen), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,040 / 0,048
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 2 (Schienenbahnen stromintensiv), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,030 / 0,036

4. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh (netto / brutto)
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,305 / 0,363
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C' (>1.000.000 kWh/a) ^{***}	0,025 / 0,030

^{***}Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2019 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh (netto / brutto)
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,005 / 0,006

Freiburg, 30.10.2018